



ÖKOFÖRDERUNGEN - RICHTLINIEN

ZIELSETZUNG

Die Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz unterstützt die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Gemeindegebiet von Frauental. Ziel ist es über die Gewährung von Förderungen die Energieeffizienz und die Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu steigern. Damit sollen auch schädlich Emissionen in der Umwelt verringert werden. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in der Region erhöht werden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz gewährt als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse. Solche Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung bzw. die Höhe bestehen nicht. Gefördert werden nur Gebäude und Objekte innerhalb der Marktgemeinde Frauental a.d.L.

FÖRDERUNGSWERBER/INNEN

1. Um Förderungen für Wohnliegenschaften können Eigentümer/innen und Hauptmieter/innen - mit Vorlage einer schriftlichen Zustimmung durch den/die Eigentümer/innen – ansuchen.
2. Bei modernen Holzheizungen (Biomasseanlagen) können Landwirte, die auf Grund von Landesrichtlinien keine Förderung erhalten, weil eine Förderung von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft gewährt wird, ebenfalls um eine Förderung ansuchen.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNGEN

- A. Errichtung und Erweiterung von Solar- oder Photovoltaikanlagen
- B. Errichtung von modernen Holzheizungen (Biomasseheizungen)
- C. Einbau bzw. Errichtung von elektrischen Energiespeichern und Lastmanagementsystemen zur Anhebung des Eigenverbrauchsanteils bei PV-Anlagen
- D. Einbau und Errichtung von innovativen Heizsystemen, wie Wärmepumpen

FÖRDERUNGSVORRAUSSETZUNGEN

1. Die Gewährung einer der vorgenannten Förderungen setzt allgemein voraus, dass
 - a. es sich bei dem Objekt um ein rechtmäßig bestehenden bzw. bewilligtes Gebäude handelt,
 - b. alle zivilrechtlichen Erfordernisse wie z.B. Zustimmungserklärungen sowie alle allfälligen behördlichen Genehmigungen eingeholt wurden,
 - c. alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten werden,
 - d. die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht

ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

1. Die Höhe der Gemeindeförderung beträgt
 - A. Solar- oder Photovoltaikanlagen: einmaliger Zuschuss von 50 % der anrechenbaren Kosten bis zu einem Maximalförderbetrag von € 250,-- - entweder für Neuerrichtung oder Ergänzung der Anlage.
 - B. Moderne Holzheizungen (Biomasseheizungen): Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten bis zu einem Maximalförderbetrag von € 500,--.
 - C. Elektrischen Energiespeicher und Lastmanagementsysteme zur Anhebung des Eigenverbrauchsanteils bei PV-Anlagen: einmaliger Zuschuss von 50 % der anrechenbaren Kosten bis zu einem Maximalförderbetrag von € 200,-- (auch zusätzlich zur Förderung von Solar- oder Photovoltaikanlagen).
 - D. Innovative Heizsysteme: einmaliger Zuschuss von 50 % der anrechenbaren Kosten bis zu einem Maximalförderbetrag von € 300,--.
2. Förderungen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die Förderungen beziehen sich nur auf die Förderung für die jeweilige Förderart. Bauliche Maßnahmen

sind nicht förderungsfähig. Für ein Wohnobjekt kann nur eine Art der Förderung in Anspruch genommen werden. Mehrfachförderungen (ausgenommen in Kombination mit elektrischen Energiespeichern und Lastmanagementsystemen) sind nicht vorgesehen.

3. Die Errichtung von elektrischen Energiespeichern und innovativen Heizsystemen (laut Punkt C. und D.) wird gefördert:
 - in bestehenden Wohngebäuden (Ein- oder Zweifamilienwohnhäuserhäuser), sowie
 - bei der Neuerrichtung von Ein- oder Zweifamilienhäusern
4. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
5. Dem Förderungsgeber ist die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden. Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto der Marktgemeinde Frauental a.d.L., unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen.

ANTRAGSTELLUNG UND VORZULEGENDE UNTERLAGEN / FRISTEN

1. Der Förderantrag ist nach Errichtung der Anlage (spätestens 6 Monate nach Fertigstellung) zu stellen. Hierzu sind die dafür aufgelegten Formulare zu verwenden.
2. Es sind Rechnungen und Zahlungsnachweise der Anlage in mindestens doppelter maximaler Förderhöhe vorzulegen.
3. Gegebenenfalls ist ein Nachweis über die Bewilligung bzw. Meldung nach den Bestimmungen des Stmk. Baugesetzes vorzulegen.
4. Bei Vorlage von Minderbeträgen beträgt die Fördersumme 50 % des Rechnungsbetrages.
5. Förderungen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Einreich- und Abrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

BEGINN UND ENDE DER FÖRDERUNGSAKTION

Diese Förderrichtlinie betrifft Anträge für neue Anlagen, Austausch von Anlagen oder Erweiterungen ab dem 01.01.2023.

INKRAFTTRETEN

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 12.04.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig tritt die bestehende Förderungsrichtlinie außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Bernd Hermann)

Angeschlagen:

Abgenommen: